

**Bleiberecht**

**I419 2224634-1**

**Vom 11.8.2022**

**Irak**

**2 Kinder**

**leben seit 7 Jahren in  
Österreich**

**Zusammenfassung:**

Irakische Familie mit zwei Kindern, leben seit 7 Jahren in Österreich, die Hälfte davon mit SubSchutz, Aberkennung, Bleiberecht, wenig besonderer Inhalt in der Entscheidung, aber „unsichere Einkommensperspektive und damit nicht gesicherte Existenzgrundlage der BF folgt aus den Feststellungen zur Arbeitsmarkt- und Wirtschaftslage sowie den eingeschränkten Erwerbsmöglichkeiten [der Mutter] wegen der (in einer muslimischen Gesellschaft) ihr zufallenden Betreuung [der Kinder], wenn sie nicht mehr bei den Schwiegereltern wohnt.“

**Beschwerdeführer:innen:**

BF1 = Vater, BF2 = Mutter, BF3 = Tochter ca 10 Jahre, BF4 = Sohn ca 7 Jahre  
alle StA des Irak  
7 Jahre in Österreich, seit 3,5 Jahren SubSchutz

**Verfahrensgang:**

11/2015 reiste die Familie in Österreich ein beantrage internationalen Schutz  
05/2018 Subsidiärer Schutz wurde erteilt, Asyl abgewiesen  
04/2019 Verlängerung beantragt  
09/2019 Aberkennung des subsidiären Schutzes, erteilte ihnen Aufenthaltstitel „aus berücksichtigungswürdigen Gründen“ „gemäß § 57 AsylG“ und erließ eine Rückkehrentscheidung  
11/2019 Verlängerungsanträge durch das BFA abgewiesen  
08/2022 Das BVwG hob die Bescheide des BFA auf und erteilte eine subSchutz Verlängerung

**Feststellungen:**

BF1 leidet an einer Herzklappeninsuffizienz, medikamentöse Behandlung, arbeitet Vollzeit  
BF2 leidet an Bluthochdruck und Diabetes, medikamentöse Behandlung, arbeitet Teilzeit  
BF3 besuchte die vierte Klasse der Volksschule mit einem Notendurchschnitt von 1,5. Außer einem „Befriedigend“ in „Deutsch, Lesen, Schreiben“ hatte sie nur „Sehr gut“ und „Gut“. Im Herbst 2022 wird die BF3 eine Mittelschule für Musik besuchen. Gerne würde sie Tennis spielen. War 4 Jahre alt beim Verlassen des Herkunftsstaats.  
BF4 hat im Schuljahr 2021/22 erfolgreich die zweite Volksschulklasse absolviert. Er möchte gern in einem Fußballverein spielen, war zwei Jahre alt als er Herkunftsstaat verließ.  
Beide sprechen Arabisch, Deutsch sowie ihren Schulstufen entsprechend Englisch und haben den Wunsch, später Veterinärmedizin zu studieren.  
Am neuen Wohnort haben die BF ebenso wie in Wien einen Freundes- und Bekanntenkreis, der auch Menschen mit österreichischer Staatsbürgerschaft und deutsche Staatsangehörige umfasst. Auch die Kinder haben bereits wieder Freundschaften mit anderen Schulkindern geschlossen.

**Zitate aus der Entscheidung:**

Aus der Beweiswürdigung:

Die Ausführungen des BFA betreffend die Arbeitsfähigkeit und -willigkeit der erwachsenen BF zeigen keine Änderung des Sachverhalts gegenüber Mai 2018. Dazu kommt, dass auch die vom BFA ins Treffen geführte (nicht belegte) Möglichkeit einer Unterstützung durch Angehörige keine neue Entwicklung wäre, im Mai 2018 hatten die BF sogar mehr Angehörige in Bagdad (AS 258 bei BF1) als im September 2019 und derzeit.

Für die Argumentation, BF3 und BF4 könnten sich auf das große Netzwerk des Stammes stützen gilt dies auch, wobei neben dem fehlenden Neuigkeitswert auch nicht erkennbar ist, auf welche Kontakte und Ressourcen die BF nach Ansicht des BFA in Mossul alternativ zu Bagdad zurückgreifen sollten.

Die **unsichere Einkommensperspektive und damit nicht gesicherte Existenzgrundlage der BF** folgt aus den Feststellungen zur Arbeitsmarkt- und Wirtschaftslage sowie den **eingeschränkten Erwerbsmöglichkeiten von BF2 wegen der (in einer muslimischen Gesellschaft) ihr zufallenden Betreuung von BF3 und BF4**, wenn sie nicht mehr bei den Schwiegereltern wohnt.

Aus der rechtlichen Beurteilung:

"Bei den BF handelt es sich um eine Familie mit zwei Kindern und - im Hinblick auf die Minderjährigkeit der BF3 und BF4 - um eine besonders vulnerable und besonders schutzbedürftige Personengruppe. Diese besondere Vulnerabilität ist bei der Beurteilung, ob den revisionswerbenden Parteien bei einer Rückkehr in die Heimat eine Verletzung ihrer durch Art. 2 und 3 EMRK geschützten Rechte droht, im Speziellen zu berücksichtigen. (VwGH 28.11.2019, Ra 2019/19/0085 ua, mwN)

Dies erfordert insbesondere eine konkrete Auseinandersetzung damit, welche Rückkehrsituation die BF - fallbezogen im Speziellen in Bagdad - tatsächlich vorfinden. (Vgl. VwGH 13.11.2019, Ra 2019/18/0303 mwN) Dafür sind die entsprechenden Anhaltspunkte in den Länderfeststellungen Basis der Überlegungen. (Vgl. VfGH 23.09.2019, E 512-517/2019-18)

[RIS Entscheidung](#)